

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 2. März 2012 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung zu Friedrich Wolff-Knize angeführten Objekte:

Holzmaske und Kultpadel,
Post 16/1942, Inv. Nr. 97.152 und 97.153

aus dem Museum für Völkerkunde an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Friedrich Wolff-Knize zu übereignen.

Begründung

Der Beirat stellt auf Grund des oben genannten Dossiers den nachstehenden Sachverhalt fest:

Der 1890 in Wien geborene Inhaber des bekannten Herrensalons Knize & Comp., Friedrich Wolff-Knize, war nicht nur als Sammler zeitgenössischer Kunst, sondern auch von ethnographischen Objekten hervorgetreten. Er stand daher in engem Kontakt mit dem Museum für Völkerkunde in Wien, das er als Förderer unterstützte und von dem das Museum bereits Mitte der 1930er Jahre Objekte erwarb.

Friedrich Wolff-Knize wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt; nach dem „Anschluss“ Österreichs flüchtete er mit seiner Familie über Frankreich, Spanien und Portugal in die USA. Die Firma Knize & Comp. wurde zunächst unter kommissarische Verwaltung gestellt und dann von ehemaligen Mitarbeitern, wohl im Einvernehmen mit Friedrich Wolff-Knize, im Jahr 1939 übernommen. Diese hatten sich unter anderem verpflichtet, die ethnographische Sammlung nach Paris zu überstellen. Eine Freigabe der Sammlung war jedoch an eine Bewertung durch das Museum für Völkerkunde gebunden.

Die Sammlung wurde daher durch Vertreter des Museums in der Wohnung von Friedrich Wolff-Knize in Wien IV besichtigt und am 26. Jänner 1939 wurden 44 Objekte aus Afrika,

Amerika und der Südsee im Gesamtwert von RM 11.200,- vom Museum übernommen. Gesondert wurde am selben Tag die Übernahme von „6 Stück Goldsachen der Aschanti“ (Wert: RM 1.520.-) und „1 Maske aus Gold, Peru“ (Wert: RM 380.-) aus der Sammlung bestätigt.

Die übrigen Teile der Sammlung waren in einem Umzugslift deponiert, der jedoch nicht mehr transportiert und schließlich von der Vugesta beschlagnahmt wurde. Am 8. Jänner 1942 schlug das Museum den Ankauf der 316 beschlagnahmten Objekte, unter denen sich auch die beiden gegenständlichen befanden, vor. Der Ankauf von der Vugesta kam im Oktober 1942 zum Preis von RM 28.000,- zu Stande und die Objekte wurden unter XVI/1942 im Museum inventarisiert.

Im August 1946 machte Friedrich Wolff-Knize, durch den von ihm bevollmächtigten Wiener Kaufmann Erwin Gruener, Rückstellungsansprüche auf die vom Museum am 26. Jänner 1939 übernommenen und 1942 nach der Beschlagnahme von der Vugesta erworbenen Objekte geltend. Die am 26. Jänner 1939 vom Museum ebenfalls übernommenen sechs Goldsachen und die Maske wurden Friedrich Wolff-Knize am 22. Februar 1947 übergeben; in der Übernahmebestätigung wurde festgehalten, dass diese *„aus dem Besitz des Herrn Friedrich Knize stammen und zu treuen Händen während des Krieges für ihn verwahrt wurden.“*

Ebenfalls am 22. Februar 1947 wurde im Museum eine Sonderausstellung ausschließlich mit Objekten aus der Sammlung Friedrich Wolff-Knizes eröffnet, am 27. Oktober 1947 wurden 70 Objekte unter der Post XI/1947 als Schenkung von Friedrich Wolff-Knize inventarisiert. Bereits in einem Aktenvermerk des Bundesministeriums für Unterricht vom 9. Oktober 1946 (laut Aktendeckel: *„Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und Kultusangelegenheiten“*) wurde angemerkt, dass das Museum *„die berechtigte Hoffnung hegt, dass im Falle baldiger und aufrechter Erledigung der Restitutionsangelegenheit der Eigentümer sich entschließen wird, einige Sammlungsstücke, deren Besitz für das Völkerkundemuseum von besonderem Wert wäre, dem Museum geschenkweise zu überlassen“*.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 31. Oktober 1947 wurde festgestellt, dass das Vermögen von Friedrich Wolff-Knize auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfallen war und die Rückstellung der Objekte aus dem Museum *„insoweit als sie am Rückstellungstage tatsächlich vorhanden sind“* gemäß § 3 Erstes Rückstellungsgesetz angeordnet. Eine mit 14. November 1947 datierte Liste führt die zurückzustellenden Gegenstände an, das Bundesdenkmalamt bestätigte am 28. November 1947, dass gegen eine Ausfuhr kein Einwand erhoben werde

(ein Zusammenhang mit der Schenkung vom 27. Oktober 1947 konnte nicht festgestellt werden) und laut Abholauftrag der Spedition Schenker wurden die in sechs Kisten verpackten Objekte am 6. Jänner 1948 von dieser übernommen.

Die beiden gegenständlichen Objekte waren offenbar bei der Rückstellung nicht greifbar; sie wurden erst 2009 entdeckt und unter der Post XVI/1942 nachinventarisiert.

Der Beirat hat erwogen:

Wie sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der Finanzlandesdirektion vom 31. Oktober 1947 ergibt, wurden die vom Museum für Völkerkunde in den Jahren 1939 und 1942 übernommenen Objekte auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz Friedrich Wolff-Knize entzogen. Bereits im damaligen Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass die Objekte insoweit zurückzustellen sind, als sie tatsächlich vorhanden waren.

Da die beiden hier gegenständlichen, im Jahr 2009 aufgefundenen Objekte diesem entzogenen Bestand angehören und ein Vermögensverfall gemäß der Elften Verordnung ohne Zweifel als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu bewerten ist, sieht der Beirat den Tatbestand des § 1 Abs.1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Friedrich Wolff-Knize mit dem Museum auch nach 1945 offensichtlich in enger Beziehung stand und Objekte aus seiner Sammlung dem Museum schenkte. Für einen Verzicht auf eine Rückstellung der 1947 nicht aufgefundenen Objekte finden sich keine Hinweise; auch nicht dafür, dass die beiden gegenständlichen Objekte wieder in die Verfügungsmacht von Friedrich Wolff-Knize gelangt wären.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Friedrich Wolff-Knize zu empfehlen.

Wien, am 2. März 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER